

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 13

Potsdam, 19.9.1996

**Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996**

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996**

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Auf Antrag des Kandidaten kann die Öffentlichkeit nur in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.”

2. § 11 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

“Für den Abschluß beider Wiederholungen stehen maximal die drei an den ersten erfolglosen Versuch anschließenden Hochschulsemester zur Verfügung.”

3. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Zur Diplomvorprüfung sind folgende fünf Fachprüfungen abzulegen:

- a) Baukonstruktion,
- b) Bauphysik,
- c) Baustoffe,
- d) Ingenieurmathematik,
- e) Statik der Baukonstruktionen.”

4. § 21 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

“a) Note der 5 Fachprüfungen - je einfach”

5. § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- “a) in der Studienrichtung “Konstruktiver Ingenieurbau”:
- 1) Stahlbetonbau, Mauerwerksbau,
 - 2) Stahlbau,
 - 3) Holzbau,
 - 4) Statik der Baukonstruktionen,
 - 5) Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Straßenwesen,
 - 6) Wasserwirtschaft und Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft,
 - 7) Grundbau und Bodenmechanik,
 - 8) Baubetrieb und Baumanagement;”

6. § 24 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

“b) Vorschlag für den Betreuer (Erstgutachter) gemäß § 9 Abs. 2 und dessen Einverständniserklärung mit dem Themenvorschlag,”

7. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

“a) Diplomarbeit - zweifach”

8. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist bis zum 1.10. für das nachfolgende Sommersemester bzw. bis zum 1.4. für das nachfolgende Wintersemester schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.”

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung ab Beginn des WS 1996/97.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 3.7.1996

Aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) hat die Fachhochschule Potsdam folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam vom 2.10.1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Studienordnung erhalten die beiliegenden neuen Fassungen.
2. § 6 Abs. (1) Satz 1 der Anlage 5 erhält folgende Fassung

“(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam bzw. durch die Beauftragten für das Vorpraktikum und das Hauptpraktikum.”

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung ab Beginn des WS 1996/97.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Studienprogramm in Semesterwochenstunden (SWS)

	Grund- und Grundfachstudium					Studierrichtung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)				Studierrichtung Verkehrs- und Wasserwesen (VW)				Summen KI VW	
	1.	2.	3.	4.	5.	5.	6.	7.	8.	5.	6.	7.	8.		
	Semester					Semester				Semester					
I. Grundlagen															
Brückenkurs Mathematik	(x)														
Einführungskurs EDV	(x)														
Wahrnehmung u. Bauaufnahme (Einführung)	(x)														
Exkursion			x				x				x				
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte (I, II)	2	2												4	4
Ingenieurmathematik (I, II)	6	4												10	10
Tutorium Ingenieurmathematik	(x)	(x)													
Bauinformatik (I, II)			4				2				2			6	6
Darst. Geometrie u. Konstruktives Skizzieren	2	2												4	4
Bauphysik (I, II)		2	2											4	4
Baustoffe (I, II)	4	4												8	8
Betontechnologie und -instandsetzung							4							4	0
Baukonstruktion (I, II)	4	4												8	8
Tragkonstruktionen	2													2	2
Grundbau und Bodenmechanik (I - III)				4	4		2				2			10	10
Vermessungskunde (I, II)	2	2												4	4
Bauaufnahme				2										2	2
Ingenieurvermessung											2			0	2
Wahlfach 1 (W 1)	2													2	2
Wahlfach 2 (W 2)				2										2	2
II. Konstruktiver Ingenieurbau															
Statik der Baukonstruktionen (I - VI)	4	4	4	2		4	4							22	14
Tutorium Statik der Baukonstruktionen	(x)	(x)	(x)												
Stahlbetonbau (I - V)			4	2	2		4	4						16	8
Mauerwerksbau (I, II)			2					2						4	2
Stahlbau (I - IV)				2	4		2	4						12	6
Holzbau (I - III)				2	2		2							6	4
III. Verkehrswesen															
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik (I - V)		2	4	2							4	2		8	14
Straßenwesen (I - III)					2						2	2		2	6
Schienenverkehrswesen											2			0	2
IV. Wasserwesen															
Hydromechanik			4											4	4
Tutorium Hydromechanik			(x)												
Wasserbau und Wasserwirtschaft (I - IV)		2		2							4	2		4	10
Siedlungswasserwirtschaft (I - III)					4						4	4		4	12
Abfalltechnik											2			0	2
V. Baubetrieb u. Baumanagement															
Recht und Betriebswirtschaft			2											2	2
Baubetrieb und Baumanagement (I - IV)			2	4	4		2				2			12	12
VI. WP, W, Projekt (Vertiefung)															
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)							2				2			2	2
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)								2				2		2	2
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)								2				2		2	2
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)									2				2	2	2
Wahlfach 3 (W 3)									2				2	2	2
Projekt								4				4		4	4
Summe SWS	28	28	28	24	22	4	24	18	4	2	26	18	4	180	180
Anzahl Fächer	9	9	9	9	7	1	9	6	2	1	10	7	2		

(+ 1 Blockv.) (+ 1 Blockv.)

Die unterlegt angeordneten SWS zählen zum Grundstudium, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

Die mit " (x) " gekennzeichneten Studienangebote können freiwillig gewählt werden, die Studienangebote mit " x " sind verpflichtend.

Die Wahlfächer (W) können aus dem gesamten Studienangebot der FH Potsdam frei gewählt werden.

Die Wahlpflichtfächer (WP) müssen aus einem vom Fachbereichsrat beschlossenen Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden.

Die zeitlichen Vorgaben für die Wahl- und Wahlpflichtfächer sind als Vorschläge anzusehen.

Das Projekt kann auch als eine über 2 Semester mit je 2 SWS laufende Veranstaltung angeboten werden.

Diplomvorprüfung

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Baukonstruktion	Baukonstruktion I, II	2
Bauphysik	Bauphysik I, II	3
Baustoffe	Baustoffe I, II	2
Ingenieurmathematik	Ingenieurmathematik I, II	2
Statik der Baukonstruktionen	Statik der Baukonstruktionen I, II, III	3

II. Studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Konstruktions- und Bautechnikgeschichte	Konstruktions- und Bautechnikgeschichte I, II	2	
Bauinformatik I (Grundlagen)	Bauinformatik I	3	
Vermessungskunde	Vermessungskunde I, II	2	
Hydromechanik	Hydromechanik	3	
Recht und Betriebswirtschaft	Recht und Betriebswirtschaft	3	
Tragkonstruktionen	Tragkonstruktionen	1	unbenotet
Darstellende Geometrie und Konstruktives Skizzieren	Darstellende Geometrie und Konstruktives Skizzieren	2	unbenotet
Wahlfach 1 (W 1)	Wahlfach 1 (W 1)	1	unbenotet
Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	Wahrnehmung und Bauaufnahme (Einführung)	1	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis
Exkursion	Exkursion (Grundstudium)	Grundstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

Diplomprüfung Studienrichtung "Konstruktiver Ingenieurbau"

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Stahlbetonbau, Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III, IV, V Mauerwerksbau I, II	7
Stahlbau	Stahlbau I, II, III, IV	7
Holzbau	Holzbau I, II, III	7
Statik der Baukonstruktionen	Statik d. Baukonstruktionen IV, V, VI	6
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik, Straßenwesen	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik I, II, III, Straßenwesen I	5
Wasserbau und Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft	Wasserbau u. Wasserwirtschaft I, II Siedlungswasserwirtschaft I	5
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III, IV	6

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Betontechnologie und Betoninstandsetzung	Betontechnologie und Betoninstandsetzung	6	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	7	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	8	
Projekt	Projekt	7	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	unbenotet
Bauinformatik II (CAD)	Bauinformatik II	6	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	4	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	8	unbenotet
Exkursion	Exkursion (Hauptstudium)	Hauptstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Diplomarbeit		8
Diplomkolloquium		8

Diplomprüfung Studienrichtung "Verkehrs- und Wasserwesen"

I. Fachprüfungen

Fachprüfung	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Verkehrsplanung und Verkehrstechnik	Verkehrsplanung und Verkehrstechnik I, II, III, IV, V	7
Straßenwesen, Schienenverkehrswesen	Straßenwesen I, II, III Schienenverkehrswesen	7
Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft I, II, III	7
Wasserbau und Wasserwirtschaft	Wasserbau und Wasserwirtschaft I, II, III, IV	7
Stahlbetonbau, Mauerwerksbau	Stahlbetonbau I, II, III Mauerwerksbau I	5
Statik der Baukonstruktionen, Stahlbau, Holzbau	Statik der Baukonstruktionen IV Stahlbau I, II, Holzbau I, II	5
Grundbau und Bodenmechanik	Grundbau und Bodenmechanik I, II, III	6
Baubetrieb und Baumanagement	Baubetrieb und Baumanagement I, II, III, IV	6

II. studienbegleitende Leistungsnachweise

Leistungsnachweis	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester	
Abfalltechnik	Abfalltechnik	5	
Ingenieurvermessung	Ingenieurvermessung	6	
Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	Wahlpflichtfach 1 (WP 1)	6	
Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	Wahlpflichtfach 2 (WP 2)	7	
Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	Wahlpflichtfach 3 (WP 3)	7	
Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	Wahlpflichtfach 4 (WP 4)	8	
Projekt	Projekt	7	
Bauaufnahme	Bauaufnahme	4	unbenotet
Wahlfach 2 (W 2)	Wahlfach 2 (W 2)	4	unbenotet
Wahlfach 3 (W 3)	Wahlfach 3 (W 3)	8	unbenotet
Bauinformatik II (CAD)	Bauinformatik II	6	unbenotet
Exkursion	Exkursion (Hauptstudium)	Hauptstudium	unbenotet, ohne Vermerk im Zeugnis

III. Diplomarbeit

	Zugehörige Fächer	Abschluß nach Semester
Diplomarbeit		8
Diplomkolloquium		8

Ordnung für das Praktikum (Vorpraktikum und Hauptpraktikum) im Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das Praktikum sowohl für die Vorpraxis aller StudienbewerberInnen als auch für die Hauptpraxis aller StudentInnen im Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Der Nachweis einer auf das Bauingenieurwesen inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis, die zumindest teilweise vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muß, ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.
- (3) Diese Ordnung gilt für alle StudienbewerberInnen, die sich zum Wintersemester 1995/96 oder später an der Fachhochschule Potsdam im Fachbereich Bauingenieurwesen immatrikulieren wollen.
- (4) Diese Ordnung ist gültig, solange sie nicht durch eine geänderte Fassung bzw. eine neue Ordnung abgelöst wird.
- (5) Diese Ordnung ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2 Aufgabe des Praktikums

- (1) Das Praktikum dient dem Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Abläufe, von Planung und Entwurf sowie der sozialen Arbeitswelt im Bauingenieurwesen und soll eine Hilfe für die Wahl des Studienganges vor der Aufnahme des Studiums bzw. der Studienrichtung (Vertiefungsrichtung) während des Studiums bieten.
- (2) Das Praktikum setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste Teil (Vorpraktikum) soll weitgehend vor Aufnahme des Studiums durchgeführt werden und die StudienbewerberInnen mit dem gesamten Berufsfeld vertraut machen. Der zweite Teil (Hauptpraktikum) erfolgt studienbegleitend und ermöglicht die Anwendung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 3 Dauer des Praktikums

- (1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 16 Wochen, die Dauer des Hauptpraktikums mindestens 13 Wochen.
- (2) Mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums müssen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden.
- (3) Ist zu Beginn des Studiums das Vorpraktikum noch nicht vollständig erbracht, so müssen die fehlenden Abschnitte bis zur Anmeldung für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden.
- (4) Das Hauptpraktikum muß spätestens bis zur Ausgabe der Diplomarbeit nachgewiesen werden; es kann nach dem 4. Studiensemester aufgenommen werden.
- (5) Während des Praktikums ist in jeder Woche mindestens die gemäß Tarifvertrag vorgeschriebene wöchentliche Arbeitszeit abzuleisten. Werden in einer oder mehreren Wochen höhere Wochenarbeitszeiten erbracht, so können diese nicht auf andere Wochen des Praktikums mit geringerer Wochenarbeitszeit angerechnet werden.
- (6) Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltage dürfen für die Dauer des Praktikums nicht angerechnet werden.

§ 4 Inhalt des Praktikums

- (1) Das Vorpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:
 - ▶ allgemeine Baustellentätigkeit in den Berufen des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes (entsprechend den jeweils gültigen Tarifverträgen im Baugewerbe),

- ▶ Berufspraktikum wahlweise in den nachfolgenden Gewerken:
 - Grundbau,
 - Beton- und Mauerwerksbau,
 - Holzbau,
 - Stahlbau,
 - Straßenbau,
 - Rohrleitungsbau / Tiefbau.

Das Hauptpraktikum kann in den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern durchgeführt werden:

- ▶ Bürotätigkeit in Planung, Organisation, Konstruktion und Verwaltung,
 - ▶ Bauleitungstätigkeit auf einer Baustelle.
- (2) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum soll jeweils in mindestens zwei unterschiedlichen Betrieben/Ingenieurbüros absolviert werden.
 - (3) Sowohl das Vorpraktikum als auch das Hauptpraktikum soll jeweils in nicht mehr als drei zusammenhängenden Zeitabschnitten durchgeführt werden.
 - (4) Für das Hauptpraktikum ist bei der Auswahl des Betriebes bzw. des Ingenieurbüros darauf zu achten, daß anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden, die der Qualifikation eines angehenden Ingenieurs oder Ingenieurin entsprechen.
 - (5) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen obliegt den StudienbewerberInnen/ StudentInnen selbst.

§ 5 Anerkennung anderer praktischer Tätigkeiten

- (1) Das im Rahmen der Ausbildung an einer Fachoberschule für Technik, Schwerpunkt Bauwesen, abgeleistete Pflichtpraktikum wird auf das Vorpraktikum angerechnet, sofern und soweit es dieser Ordnung entspricht.
- (2) Bewerber mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Baugewerbe nach Tarifvertrag, Stahl- oder Metallbau, Bauzeichner, technischer Zeichner im Stahlbau) benötigen in der Regel kein weiteres Vorpraktikum.
- (3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine andere als die in Absatz 1 und 2 beschriebene, vor Aufnahme des Studiums durchgeführte praktische Tätigkeit teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Hierfür ist ein formloser Antrag mit den entsprechenden Nachweisen an den Prüfungsausschuß des Fachbereiches zu stellen.
- (4) Praktische Tätigkeiten, die vor Beginn des Studiums durchgeführt wurden, können nicht auf das Hauptpraktikum angerechnet werden.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den Prüfungsausschuß des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam bzw. durch den Beauftragten für das Vorpraktikum und das Hauptpraktikum.
- (2) Für die Anerkennung des Vorpraktikums und des Hauptpraktikums sind detaillierte Nachweise vorzulegen, die mindestens nachfolgende Angaben enthalten müssen:
 - ▶ Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten bzw. der Ausbildung,
 - ▶ Angaben über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit,
 - ▶ Urlaubstage, Krankheitstage und sonstige Fehltage sowie Verspätungen während des Praktikums.
- (3) Für die Anerkennung des Hauptpraktikums ist zusätzlich ein detaillierter und aussagefähiger Bericht über die im Rahmen des Hauptpraktikums durchgeführten Tätigkeiten vorzulegen.
- (4) Die Anerkennung sowohl der Vorpraxis als auch der Hauptpraxis wird den StudentInnen entweder per Aushang mitgeteilt oder es wird eine Bescheinigung ausgestellt.